

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

**Aktenzeichen: BSchK/084/2008
i.V.m. BSchK/084a/2008**

Beschluss

in dem Verfahren

T.B. und M.S. in Verbindung mit dem Verfahren C.K.

- Antragsteller -

gegen

DIE LINKE. xxx

- Antragsgegner -

erging nach der mündlichen Verhandlung vom 14.09.2008 folgender Beschluss:

Der Antrag auf Anfechtung des Beschlusses über die Satzung der xxx vom 10.06.2008 wird zurück- gewiesen.

Die Entscheidung erging mehrheitlich.

Begründung:

A

Die Antragsteller beehrten mit ihren Anträgen eine Aufhebung des Beschlusses der xxx vom 08.06.2008 über die Satzung des Zusammenschlusses; insbesondere wendeten sie sich gegen die in ihr enthaltene Bestimmung, künftig xxx-Treffen nur noch auf Delegiertenbasis durchzuführen . Eine Aufhebung sämtlicher Beschlüsse und Entscheidungen dieses xxx- Treffens war daher nicht mehr Gegenstand des Verfahrens. Zur Begründung trugen sie vor, dass zu dem xxx-Treffen am 08.06.2008 nur per E-Mail eingeladen worden sei. Damit seien diejenigen Mitglieder der xxx, die über keinen Internetanschluss verfügen, von der Möglichkeit einer Teilnahme ausgeschlossen worden und das Treffen sei daher nicht beschlussfähig gewesen. Darüber hinaus habe der BundessprecherInnenrat der xxx den Tagungsort des xxx-Bundestreffens eigenmächtig von M nach H verlegt. Antragsteller S. gab an, zwar eine Einladung per E- Mail erhalten zu haben, aber aus Kostengründen nicht an dem Treffen teilgenommen zu haben. Antragsteller K. hatte seinen Angaben zufolge keine Einladung für das Treffen erhalten; dieses wisse er auch von drei anderen Mitgliedern. Der Antragsgegner, vertreten durch den Bundessprecher, legte dar, dass sich die xxx bereits im Februar 2008 auf den Termin für das nächste Treffen mit den Schwerpunktthemen Grundsatzpapier, Satzung und Erweiterung des SprecherInnenrates verständigt hatte. Dieses sei den Antragstellern als Teilnehmer des Februartreffens auch bekannt gewesen. Bereits im Februar sei geplant gewesen, in 2008 auch einen Workshop zur Theorie durchzuführen. Allerdings sollte das Treffen ursprünglich in M stattfinden. Die xxx sei bei ihrem Februarbeschluss von anderen

Finanzierungsvoraussetzungen ausgegangen. Deshalb habe der SprecherInnenrat nach einem kostengünstigeren Veranstaltungsort suchen müssen. In H habe sich die Möglichkeit geboten, beide Veranstaltungen so kostengünstig durchzuführen, dass der xxx noch Mittel blieben, den Mitgliedern begrenzte finanzielle Unterstützung für entstehende Fahrkosten anbieten zu können. Der SprecherInnenrat hatte deshalb entschieden, beide Vorhaben zum gleichen Termin und am gleichen Ort durchzuführen. Vom Antragsteller S. sei kein Antrag auf finanziellen Zuschuss für Fahrkosten gestellt worden. Auf dem Treffen im Juni waren entgegen den ursprünglichen Absichten keine Wahlen zum Sprecherrat durchgeführt worden. Im Übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

B

1.

Die Bundesschiedskommission war zuständig, da auch bundesweiten innerparteilichen Zusammenschlüssen gern. § 7 Ziffer 2 der Satzung den Grundsätzen und Zielen der statutarischen Regelungen entsprechend ein innerparteiliches Streitschlichtungs- und/oder - Entscheidungsverfahren zur Verfügung stehen muss, jedenfalls so lange, wie sie nicht durch eigene Satzungsregelungen diesbezügliche Regelungen getroffen haben.

Die Anträge waren daher zulässig und sie waren form- und fristgerecht gestellt worden.

2.

Die xxx wertete den Beschluss des xxx-Treffens vom 09./10 .02.2008, das nächste Treffen der xxx vom 06.- 08.06.2008 in M durchzuführen, als ordnungsgemäße Einberufung des nächsten xxx- Treffens. Beide Verfahrensbeteiligten beschrieben in der mündlichen Verhandlung die Aufgaben des Bundessprecher/Innenrates der xxx übereinstimmend als organisatorische und als die Geschicke der xxx zwischen den Tagungen leitende. Deshalb konnte er nach Auffassung der BSK in diesem Rahmen die Entscheidung treffen, den Veranstaltungsort zu ändern, um eine Unterfinanzierung in 2008 zu verhindern. Der SprecherInnenrat hat damit seine Kompetenzen nicht überschritten.

3.

Dem Vortrag und den Unterlagen zufolge waren die Mitglieder per E- Mail mit Vorschlägen zur Tagesordnung am 22.05.2008, am 27.05. 2008 sowie am 30. 05. 2008 eingeladen worden. Zu letzterer lag eine vollständige Verteilerliste vor. Dem von der Antragsgegnerin vorgelegten E- Mailverkehr konnte die BSK darüber hinaus entnehmen, dass Antragsteller K. von einer Verlegung des Tagungsortes Kenntnis hatte, dies enthob die Antragsgegnerin jedoch nicht von der Pflicht, auch ihm eine ordnungsgemäße Einladung zum xxx-Treffen zuzustellen. Nach der Satzung der Partei und der nun für die xxx verabschiedeten Satzung dieses Zusammenschlusses können Einladungen mit einfacher Post, per E- Mail oder Fax verschickt werden. Die BSK hatte sich schon mehrfach mit der Frage der Zustellungen von Einladungen zu befassen und festgestellt, dass eine Verschickung per einfacher Post keine Garantie für eine Zustellung bei jedem einzelnen Adressaten gibt. Die aus einer möglicherweise nicht zugestellten Einladung resultierende Beschränkung von Mitgliederrechten ist nach der Satzung jedoch nur dann von Belang, wenn eine solche Einfluss auf das jeweilige angefochtene Abstimmungsergebnis gehabt haben könnte. Die BSK konnte keine Anhaltspunkte dafür erkennen, den Erklärungen des Bundessprecher/innenrates über die Postversendung von Einladungen nebst Anlagen am

30.05.2008 keinen Glauben zu schenken zu können. Die streitbefangene Satzung war auf dem Junitreffen dem Protokoll zufolge mit nur 1 Gegenstimme und bei 2 Enthaltungen angenommen worden. Die BSK war daher der Auffassung, dass bei einer Teilnahme des nicht ordnungsgemäß eingeladenen Antragstellers K. an der Abstimmung keine andere Entscheidung über die Annahme der Satzung gefallen wäre.

4.

Die Diskussion über die Satzung und das darin verankerte Delegiertenprinzip kam auch nicht überraschend. Bereits auf dem xxx-Treffen vom Februar (s. Protokoll) und auf der von der xxx geführten Internetseite gab es Diskussionen zu beiden Fragen. Ein im Auftrag vom Sprecherinnenrat erstellter Satzungsentwurf war seit etwa Mitte April im Internet zur Diskussion freigegeben und diesem mindestens 1 Gegenentwurf entgegengestellt worden (vgl. Diskussionsforum auf der Internetseite und Protokoll des xxx-Treffens vom 10.06.2008). Die Entscheidung, auf welcher Basis (Mitglieder- oder Delegiertenprinzip) ein Treffen der xxx durchgeführt wird, ist eine allein von der xxx zu treffende Entscheidung; sie kann unter demokratischen Gesichtspunkten keiner Überprüfung durch die Bundesschiedskommission unterliegen. Angesichts der Tatsache, dass sich 282 Mitglieder und/oder Sympathisanten in die Mitgliederliste der xxx eingetragen haben, war die Entscheidung der xxx auf ein Delegiertenprinzip überzugehen, für die xxx nachvollziehbar und nicht willkürlich, zumal Delegierte bei der Vertretung der Mitgliedschaft auf einem Bundestreffen dem ihnen von diesen gestellten Auftrag verpflichtet sind und nicht nur ihre jeweiligen Einzelinteressen verfolgen dürfen .

5.

Antragsteller S. hatte sich wegen Nichtteilnahme selbst die Möglichkeit genommen, auf die Diskussionen und Entscheidungen über die Satzung Einfluss zu nehmen. Die BSK konnte daher keinen Verstoß gegen satzungsrechtliche Bestimmungen feststellen und lehnte seinen Antrag ab.